

---

**Bekanntmachung**  
**der 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom**  
**29.11.2021**

**I.**

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom**  
**(29.11.2021)**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 18.10.2021 die folgende 1. Änderungssatzung Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.

**Artikel 1**  
**Änderung § 6 - Einwohnerversammlung**

§ 6 der Hauptsatzung vom 22.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 – Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
- (4) Bei der Durchführung von Einwohnerversammlungen können die Einwohner der Ortsteile zusammen geladen werden.
- (5) Einwohner können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (6) Grundsätze für die Fragestunde:
  - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 5 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Antwort in schriftlicher Form dem Fragesteller innerhalb von 30 Tagen zugeleitet. Außerdem werden die Fraktionsvorsitzenden und der zuständige Ortsteilbürgermeister informiert.

## **Artikel 2**

### **Es wird § 6a eingefügt**

#### **§ 6a – Kinder-und Jugendbeirat**

(1) Für das Amt Wachsenburg soll ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet werden, der sich mit den Anliegen und Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Die Zusammensetzung soll sich am Zweck des Beirates orientieren. Über die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer gesonderten Satzung tätig.

## **Artikel 3**

### **Änderung § 11 Abs. 3 - Hauptausschuss und weitere Ausschüsse**

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 22.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern besteht.

## **Artikel 4**

### **Änderung § 14 Abs. 6 - Entschädigungen**

§ 14 Abs. 6 der Hauptsatzung vom 22.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister	
des Ortsteils Bittstädt	288,00 €,
des Ortsteils Eischleben	288,00 €,
des Ortsteils Haarhausen	288,00 €,
des Ortsteils Holzhausen	288,00 €
des Ortsteils Ichtershausen	401,00 €
des Ortsteils Rehestädt	163,00 €,
des Ortsteils Röhrensee	163,00 €,
des Ortsteils Sülzenbrücken	288,00 €,
des Ortsteils Thörey	163,00 €,

- der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit gemeinsamer Ortsteilverfassung Bechstedt-Wagd, Kirchheim und Werningsleben erhält bis zur Neuwahl in Anwendung der Bestimmungen des § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO 750,00 €,  
nach der Neuwahl beträgt die Entschädigung 363,00 €.
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Rockhausen erhält bis zur Neuwahl in Anwendung der Bestimmungen des § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO 500,00 €  
nach der Neuwahl beträgt die Entschädigung 163,00 €
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete 295,00 €.
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 155,00 €.

Ist einen ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 32 Abs. 7 ThürKO die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen erhält dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters beträgt 235,00 €.

## **Artikel 5** **Es wird § 16a eingefügt**

### **§ 16a – Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Sitzungen des Gemeinderates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderates geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

- (4) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
- (5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
- (6) Für die Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in Artikel 3 zum 01.05.2021 in Kraft.

Amt Wachsenburg  
Ichtershausen, den 29.11.2021

Dienstsiegel

Uwe Möller  
Bürgermeister

### **II.**

1. Mit Beschluss-Nr. 293/2021 vom 18.10.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 12.11.2021 die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

### **III.**

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von

einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg  
Ichtershausen, den 29.11.2021

Dienstsiegel

Uwe Möller  
Bürgermeister